HEHN

HEHN Steuerberatungsgesellschaft Berlin mbH

Berliner Straße 66 Haus A
13507 Berlin – Reinickendorf
Telefon (030) 41 77 86 – 0
Fax (030) 41 77 86 – 99
info@hehn.de
https://hehn.de

DAS WICHTIGSTE

Informationen aus dem Steuerrecht



Dezember 2026

Inhaltsverzeichnis

1. BVerfG verhandelt zur Erbschaftsteuer
2. Schätzung von Arbeitslohnanteilen auf Handwerkerrechnungen
3. Pflicht zur digitalen Führung von Entgeltunterlagen ab 1.1.2027
4. Beitragsbemessungsgrenzen steigen ab 2027
5. Neue Sachbezugswerte 2027 für Unterkunft und Verpflegung

1. BVerfG verhandelt zur Erbschaftsteuer

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 12.10./13.10.2026 in zwei Verfahren zur Erbschaft- und Schenkungsteuer mündlich verhandelt. Die Entscheidungen werden in einigen Monaten erwartet.

Im ersten Verfahren klagt der Freistaat Bayern gegen verschiedene Regelungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG). Nach Auffassung der bayerischen Staatsregierung sind insbesondere die persönlichen Freibeträge und weitere Steuervergünstigungen verfassungswidrig, da sie seit Jahren nicht an die Preisentwicklung angepasst wurden. Zudem seien regionale Unterschiede bei den Immobilienpreisen stärker zu berücksichtigen.

Der Bund, die übrigen Bundesländer und Sachverständige lehnten in der mündlichen Verhandlung eine Regionalisierung ab, da es ansonsten neben höherer Bürokratie einen Wettbewerb um die günstigste Erbschaft- und Schenkungsteuer im Land gäbe. Auch der zuständige Senat zeigte sich hinsichtlich der Auffassung der Klägerin zurückhaltend.

Im zweiten Verfahren richtet sich die Verfassungsbeschwerde einer Privatperson gegen einen Erbschaftsteuerbescheid und verschiedene Regelungen des ErbStG sowie des Bewertungsgesetzes (BewG). Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die Begünstigungen für Unternehmensvermögen mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sind. Für Betriebsvermögen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen umfangreiche Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen. Vergleichbare Entlastungen gibt es für privat gehaltenes Grundvermögen oder Wertpapierdepots grundsätzlich nicht.

Nach Anhörung der Experten in der mündlichen Verhandlung wird eher erwartet, dass das BVerfG die Lösung der widerstreitenden gesellschaftlichen Interessen dem Gesetzgeber überlässt, anstatt selbst eine Verfassungswidrigkeit festzustellen.

Bis zu einer Entscheidung gilt weiterhin das aktuelle Recht. Steuerpflichtige, die unsicher sind, ob eine Änderung sie betreffen könnte, sollten sich steuerlich beraten lassen.

2. Schätzung von Arbeitslohnanteilen auf Handwerkerrechnungen

Dem Bundesfinanzhof (BFH) liegt die Revision zu einer Entscheidung des Finanzgerichts Thüringen (FG) mit der Frage vor, ob für die Steuerermäßigung auf Handwerkerleistungen der Arbeitskostenanteil zwingend gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein muss und ob bei einer Pauschalrechnung eine sachgerechte Schätzung des Arbeitskostenanteils zulässig ist.

Grundsätzlich dürfen Steuerpflichtige 20 % der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen steuerlich geltend machen, max. 1.200 €. Bis zur BFH-Entscheidung sollten Steuerpflichtige möglichst eine Rechnung mit getrenntem Ausweis der Arbeitskosten verlangen. Bei bereits vom Finanzamt abgelehnten Fällen kann ein Einspruch unter Hinweis auf das anhängige BFH-Verfahren sinnvoll sein.



Über diese Frage haben in den letzten Jahren verschiedene Finanzgerichte unterschiedlich geurteilt. Teilweise vertreten Finanzgerichte die Auffassung, dass der Arbeitskostenanteil sich zwingend aus der Rechnung ergeben muss. Andere Gerichte verlangen keinen zwingenden Ausweis auf der Handwerkerrechnung, sofern sich der Arbeitskostenanteil anderweitig feststellen oder sachgerecht schätzen lässt.

Das FG Thüringen vertritt die restriktive Auffassung, dass eine Schätzung durch den Steuerpflichtigen nicht zulässig ist. Dieser verfüge regelmäßig nicht über die erforderlichen Kenntnisse, um Arbeits- und Materialanteile zuverlässig voneinander abzugrenzen. Einige Gerichte haben sich dieser Auffassung angeschlossen, andere waren jedoch der Meinung, dass Steuerpflichtige sehr wohl eine Aufteilung durch Schätzung vornehmen können. Daher wird die Entscheidung des BFH mit gewisser Spannung erwartet.

Hinweis: Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass die Handwerkerleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Arbeiten außerhalb des Haushalts sind regelmäßig nicht begünstigt. Nach dem Entwurf des Einkommensteuerreformgesetzes 2027 sind ab dem 1.1.2027 nur noch 15 % anstatt bislang 20 % der Lohnaufwendungen steuerlich abzugsfähig, max. 900 €. Hierbei geht es nur um haushaltsnahe Handwerkerleistungen und nicht um jene, die außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen erbracht werden.

3. Pflicht zur digitalen Führung von Entgeltunterlagen ab 1.1.2027

Ab dem 1.1.2027 müssen alle Arbeitgeber die sozialversicherungsrechtlich vorgeschriebenen begleitenden Entgeltunterlagen elektronisch führen und aufbewahren.

Die aktuelle Möglichkeit, sich auf Antrag von dieser bereits seit dem 1.1.2022 bestehenden Digitalisierungspflicht befreien zu lassen, endet am 31.12.2026. Die Regelung gilt unabhängig von der Betriebsgröße, also auch für Kleinbetriebe und Arbeitgeber mit Minijobbern.

Nach der Beitragsverfahrensordnung sind verschiedene Unterlagen und Nachweise in elektronischer Form aufzubewahren und zu archivieren. Hierzu gehören insbesondere:

- Nachweise zum Sozialversicherungsstatus von Beschäftigten
- Meldungen der Krankenkassen
- Nachweise zur Elterneigenschaft und Kinderzahl in der Pflegeversicherung
- Befreiungsanträge der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht
- Erklärungen zu weiteren Beschäftigungen
- Immatrikulationsbescheinigungen von Werkstudenten
- Arbeitszeitnachweise im Zusammenhang mit dem Mindestlohn
- Nachweise zum Aufenthalts- und Beschäftigungsstatus ausländischer Arbeitnehmer
- Unterlagen zu Entsendungen, insbesondere A1-Bescheinigungen

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Welche Unterlagen erforderlich sind, richtet sich im Einzelfall nach dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis.

Die elektronischen Entgeltunterlagen müssen vollständig, lesbar, eindeutig zuzuordnen und während der Aufbewahrungsfrist verfügbar sein. Jede angeforderte Unterlage muss in einer separaten Datei und bei einer Sozialversicherungsprüfung digital bereitgestellt werden können. Eine nachträgliche Veränderung innerhalb z. B. einer PDF-Datei muss

ausgeschlossen sein. Bei Schriftformerfordernissen mit Unterschrift genügt nicht in jedem Fall ein eingescanntes Formular mit Unterschrift. Teilweise ist dann das Papierexemplar aufzubewahren oder mit einer Unterschriftssignatur zu arbeiten.

Die Dateien müssen systemunabhängig lesbar, revisionssicher und gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) der Deutschen Rentenversicherung aufbereitet sein. Wer nicht betriebsprüfungspflichtig ist, ist auch nicht zur Digitalisierung verpflichtet, z. B. private Haushalte, die Haushaltshilfen beschäftigen.

Eine bloße Personalakte in Papierform zu führen reicht künftig nicht mehr aus. Die Deutsche Rentenversicherung überprüft die ordnungsgemäße Führung der Entgeltunterlagen im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung. Fehlende oder unvollständige Unterlagen können zu Beanstandungen und Problemen beim Nachweis der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung bis hin zu Bußgeldern führen. Arbeitgeber sollten rechtzeitig prüfen, ob ihre Personal- und Lohnabrechnungssysteme die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

4. Beitragsbemessungsgrenzen steigen ab 2027

Das Bundeskabinett hat am 7.10.2026 eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen (BMG) für 2027 beschlossen, die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus. Für Arbeitnehmer mit höheren Einkommen bedeutet dies, dass ein größerer Teil ihres Arbeitsentgelts der Beitragspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegt. Dadurch steigen die maximalen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Die Grenzen sehen wie folgt aus:



Sozialversicherungsrechengrößen	Monat	Jahr
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	4.130 €	49.560 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V (Versicherungspflichtgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	7.012,50 € (davon 300 € besonderer Zuschlag)	84.150 € (davon 3.600 € besonderer Zuschlag)
Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V (Beitragsbemessungsgrenze) in der Kranken- und Pflegeversicherung	6.375 € (davon 300 € besonderer Zuschlag)	76.500 € (davon 3.600 € besonderer Zuschlag)
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	8.850 €	106.200 €
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	10.900 €	130.800 €
vorläufiges Durchschnittsentgelt 2027 in der Rentenversicherung	-	53.452 €
(endgültiges) Durchschnittsentgelt 2025 in der Rentenversicherung	-	49.147 €

Ab 1.1.2027 werden die Beitragsbemessungsgrenze sowie die Jahresarbeitsentgeltgrenze um 300 Euro monatlich - zusätzlich zur regulären geplanten Erhöhung – angehoben.

Wichtig: Für Beschäftigte, die am 31.12. 2026 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und privat krankenversichert waren, wird die Grenze 2027 nicht erhöht. Die Bundesregierung legt diese Grenze gesondert fest.

5. Neue Sachbezugswerte 2027 für Unterkunft und Verpflegung

Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Mahlzeiten oder eine Unterkunft unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung, ist der hierdurch entstehende geldwerte Vorteil grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig. Für die Bewertung sind die amtlichen Sachbezugswerte maßgebend.

Die Sachbezugswerte wurden durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 26.10.2026 zum 1.1.2027 wie folgt angepasst:

Steuerfreier Sachbezug: Mahlzeiten bis 60 € (Inland)		
	2026	2027
Frühstück	2,37 €/Mahlzeit	2,43 €/Mahlzeit
Mittag-/Abendessen	4,57 €/Mahlzeit	4,70 €/Mahlzeit
Vollverpflegung	11,50 €/Tag bzw. 345 €/Monat	11,83 €/Tag bzw. 355 €/Monat



Diese Regelungen gelten auch für Mahlzeiten, die Arbeitnehmern während einer dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeit oder bei doppelter Haushaltsführung zur Verfügung gestellt bzw. zugerechnet werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt; anderenfalls stellt der Wert der Mahlzeit insgesamt einen geldwerten Vorteil dar.

Stellt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer kostenlos oder vergünstigt eine Unterkunft zur Verfügung, wird wie folgt unterschieden, wobei bei Wohnungsüberlassung hiervon abweichend im Zweifel die ortsübliche Miete als Sachbezug anzusetzen ist:

Unterkunft des Arbeitgebers		
	2026	2027
allg. Unterkunft Einzelnutzung durch Volljährige	285 €/Monat	289 €/Monat
Gemeinschaftsunterkunft Volljährige	114 – 171 €/Monat*	115,60 - 173,40 €/Monat*
Einzelnutzung durch Jugendliche/Azubis	242,25 €/Monat	245,65 €/Monat
Gemeinschaftsunterkunft Jugendliche/Azubis	71,25 € – 126,25 €/Monat*	72,25 – 130,05 €/Monat*

* je nach Belegung

Vielen Dank für das uns im Jahr 2026 entgegengebrachte Vertrauen, frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr!

Fälligkeitstermine:

Umsatzsteuer (mtl.) für Dauerfristverlängerung Umsatzsteuer, Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.) Einkommen-, Körperschaft-, Kirchensteuer, Soli-Zuschlag (VZ)	10.12.2026 14.12.2026 (Zahlungsschonfrist)
Sozialversicherungsbeiträge	21.12.2026, 24 Uhr (Meldung) 28.12.2026 (Zahlung)

Basiszinssatz: (§ 247 Abs. 1 BGB)

Seit 1.7.2026 = 1,52 %; 1.1.2026 – 30.6.2026 = 1,27 %; 1.7. – 31.12.2025 = 1,27 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter http://www.bundesbank.de und dort unter „Basiszinssatz".

Verzugszinssatz: (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern	
• abgeschlossen bis 28.7.2014:	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
• abgeschlossen ab 29.7.2014:	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
• bei Handelsgeschäften zusätzlich	zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex: (2020 = 100)

2026: September = 126,6; August = 125,8; Juli = 125,6; Juni = 124,6; Mai = 125,0; April = 125,2; März = 124,5; Februar = 123,1; Januar = 122,8
2025: Dezember = 122,7; November = 122,7; Oktober = 123,0

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter: https://www.destatis.de – Themen – Konjunkturindikatoren

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden ggf. in einer der nächsten Ausgaben berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt. Rechtsstand: 11.11.2026